KleinGartenanlage

Grüne Weide e.V.

Satzung und Anlagen

Mitglied im
Bezirksverband
der Gartenfreunde
Berlin-Treptow e.V.

2015

Inhalt

Satzung der KGA Grüne Weide e. V.

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Rechtsform	4
§ 2	Zweck und Ziele des Vereins	5
§ 3	Mitgliedschaft	6
§ 4	Rechte der Mitglieder	6
§ 5	Pflichten der Mitglieder	7
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7	Organe des Vereins	9
§ 8	Die Mitgliederversammlung	10
§ 9	Der Erweiterte Vorstand	12
§ 10	Der Geschäftsführende Vorstand	13
§ 11	Finanzierung des Vereins	15
§ 12	Kassenführung	16
§ 13	Die Kassenprüfer	16
§ 14	Auflösung des Vereins	16
§ 15	Geschäftsjahr	17
§ 16	Inkrafttreten	17
Anlage 1: Gartenordnung		18
Anlage 2: Ordnung für Umlagen		22
Anlage 3: Statut der Wassergemeinschaft		23
Anlage 4: Statut der Stromgemeinschaft		25

Satzung der Kleingartenanlage Grüne Weide e. V.
vom 26. April 2015

in der Fassung der Änderung vom 30. August 2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Grüne Weide“ e. V.
   Er gilt als Rechtsnachfolger des Gründungsvereins „Grüne Weide“ (1906).
   Im Folgenden wird er kurz Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in 12437 Berlin-Treptow, Kiefholzstraße 137.

3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V.
4. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 95 VR 34366 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Kleingartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt.

   Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und zur Achtung vor der Natur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten sowie der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.
5. Die Mitglieder des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig, über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in Berlin und Umgebung hat. Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages ist die Mitgliedschaft im Kleingartenverein „Grüne Weide“ Berlin-Treptow. Für fördernde Mitglieder gilt diese Einschränkung nicht.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung wirksam.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Bürger, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
   - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
   - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
   - alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen und
   - einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
2. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
   - diese Satzung und den abgeschlossenen Unterpachtvertrag sowie sich daraus ableitende gesetzliche Regelungen und die gültige Gartenordnung einzuhalten,
   - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
   - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, zum geforderten Termin bzw. innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
   - die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
   - Jede beabsichtigte Baumaßnahme ist schriftlich mittels Bauantragsformular, mit einer zeichnerischen Darstellung und den zum Einsatz gelangenden Baumaterialien bzw. des Prospektes dem Vorstand zur Gegenzeichnung vorzulegen und beim Zwischenpächter zu beantragen. Nur dieser erteilt die Genehmigung.
   - zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung.
2. Ehrenmitglieder können kostenlos an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit erbringen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   - schriftliche Austrittserklärung
   - Ausschluss
   - Tod
   - die Auflösung des Vereins
   - Streichung von der Mitgliederliste

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
   - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
   - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
   - mehr als 1 Monat mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 1 Monat seinen Verpflichtungen nachkommt,
   - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
   - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Zwischenpächters vornimmt.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des

Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Umlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

7. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
   - das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 100 km vom Sitz des Vereins verlegt
   - das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
8. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung und der Streichungsbeschluss sind auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Erweiterte Vorstand,
- der Geschäftsführende Vorstand und
- der Kassenprüfungsausschuss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie sollte mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden.

   Weiterhin ist auf Verlangen einer Minderheit von mindestens 30 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist eine Pflichtveranstaltung für alle Mitglieder des Vereins.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinsschaukästen zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht einladen. Nichtmitglieder haben keinen Zutritt. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht. Haben mehrere Nutzungsrecht zählt nur eine Stimme pro Parzelle.

5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

7. Vertreter des Bezirksverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   - Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
   - Wahl der Kassenprüfer,

- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit sie nicht unter § 10 Nr. 6 fallen,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Erweiterte Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
   - der Geschäftsführende Vorstand,
   - der Gartenfachberater,
   - der Verantwortliche für Baugeschehen, Wasser und Elektro
   - der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Kultur,
   - Beisitzer
2. Der Erweiterte Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in).

3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
4. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
5. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstandes gehören:
   - die Kontrolle der Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes,
   - die Bestätigung der durch den Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Termine und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen,
   - die Aussprache über Vorschläge des Geschäftsführenden Vorstandes zur Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, von Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen durch die Mitgliederversammlung,
   - die Aussprache über und die Bestätigung des durch den Geschäftsführenden Vorstand eingebrachten Finanzplanes,
   - die Berufung und Abberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus maximal vier Mitgliedern:
   - dem Vorsitzenden,
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem Schriftführer und
   - dem Kassierer.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt

werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes/des Erweiterten Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist jeweils allein vertretungsberechtigt.

5. Aufgaben des Vorstandes sind:
   - die Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister,
   - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
   - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
   - die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
   - die Einhaltung und Durchsetzung der Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters für die Kleingartenanlage,
   - die Pflege der Adressenliste bei der Verbandspresse und beim Bezirksverband.

6. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über die entsprechenden Satzungsänderungen zu informieren.

7. Der Vorstand tagt in der Regel von März bis Oktober monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung

anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- Aufnahmegebühren,
- Umlagen,
- sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder des Vereins sowie
- aus Spenden und anderen Zuwendungen Dritter.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januareines Jahres im voraus fällig.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von jährlichen Umlagen bis zur Höhe von maximal 5 Jahresmitgliedsbeiträgen pro Parzelle beschließen.

§ 12 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 13 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die Kassenprüfer haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die dafür einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Verbandes bestellt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V.. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.
4. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 30.08.2015 vom Erweiterten Vorstand beschlossen. Sie ersetzt die vorherige Satzung vom 26.04.2015.

Berlin, den 30.08.2015

Anlage 1

Gartenordnung

Die Gartenordnung regelt die sichtbare kleingärtnerische Nutzung der Parzelle, das gemeinsame Miteinander, die gut nachbarliche Zusammenarbeit und die gegenseitige Rücksichtnahme.

Die Gartenordnung ist eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung gefasste, der Satzung entsprechende rechtliche Vereinbarung des Vereines.

Dem Vorstand obliegt es im Interesse aller Mitglieder, für die Einhaltung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Übergeordnete Gartenordnungen bleiben von dieser Gartenordnung unberührt.

1. Kleingärtnerische Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung des gepachteten Kleingartens muss sowohl dem Obst- und Gemüseanbau als auch für die sonstige gärtnerische Nutzungen in all ihrer Vielfalt und zur Erholung dienen. Kriterien der nichterwerbsmäßigen

gärtnerischen Nutzung im Sinne von § 1 des BKleingG sind Beetflächen, Obstbäume/Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen. Dabei muss der Obst und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Kleingarten das Gepräge geben und mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen.

2. Gehölze

Im Kleingarten sind bevorzugt Obstbäume und -sträucher zu pflanzen. Hochwachsende und besonders ausladende Bäume, einschließlich Wallnussbäume, sind im Kleingarten nicht zulässig.

Mindestabstände zu den Einfriedungen betragen für

- hochstämmige Obstbäume 1,50 m
- Halbstämme und Buschbäume 1,00 m
- Spindelobst und Spalierobst, Sträucher und Hecken 0,50 m

Äste und Zweige sowie Hecken dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten oder Wege hineinragen. Es gelten die Gesetze der Baumschutzverordnung Berlin.

Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d.h. ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von nicht mehr als 4 m erreichen. Die Gesamtfläche aller Nadelgehölze im Kleingarten darf nicht mehr als 10 m² betragen. Wildpflanzen sind dort, wo sie die kleingärtnerische Nutzung nicht stören, zu erhalten.

3. Umweltschützende Maßnahmen

Der Arten und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern. Das gilt insbesondere für den Vogelschutz.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes.

Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel) sowie sonstiger Pflanzenschutzmittel ist verboten.

Gesunder Pflanzenabfall und anders kompostierfähiges Material muss grundsätzlich im Kleingarten kompostiert werden und darf nicht zur Abfuhr gegeben werden. Kranke Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Verbrennen (z.B. von Gartenabfällen) und das Jauchen sind ganzjährig verboten.

Die Parzelle ist stets frei von Abfall und Gerümpel zu halten. Der Unterpächter ist verpflichtet, den Weg vor seinen Kleingarten bis zur halben Breite ständig von Unkraut frei und sauber zu halten. Hausmüll ist nur in kleinen Beuteln im Abfallbehälter am Müllplatz zu entsorgen.

Unterpächter, deren Lauben einen Wasseranschluss aufweisen, haben eine genehmigte abflusslose Abwassersammelgrube zu betreiben.

Die Auflagen bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Eine Gebäudeversicherung in Form einer Feuerpflichtversicherung ist gesetzliche Pflicht.

4. Tierhaltung

Die – auch nur vorübergehende – Haltung von Nutzvieh und Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird. Von Hunden verursachte Verschmutzungen sind durch die Halter der Tiere sofort zu beseitigen.

Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig.

Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung nur mit Zustimmung des Vorstandes und im Einvernehmen mit den angrenzenden Unterpächtern gestattet. Die Zahl der Bienenvölker kann begrenzt werden.

5. Ruhe und Ordnung

Der Kleingarten muss mit der vom Weg aus deutlich sichtbaren Parzellennummer gekennzeichnet sein.

Dem Vorstand der Kleingartenanlage obliegt es, für Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Kleingarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz. Von 13 Uhr bis 15 Uhr herrscht ganzjährig Mittagsruhe. Die Anwendung von lärmerzeugenden Gartengeräten ist nur werktags von 8 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 20 Uhr gestattet.

Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen, sowie das Parken von PKW, Motorräder und Anhänger auf den Wegen der Kleingartenanlage und in den Kleingärten ist unzulässig. Über zwingend notwendige Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Das Abstellen von Fahrrädern auf den Wegen ist untersagt.

Die Zugänglichkeit des Durchgangsweges für die Öffentlichkeit ist vom 1. April bis zum 31. Oktober in der Zeit von 7 Uhr bis 22 Uhr zu gewährleisten.

Der Zugang zu den Elektroverteilerbauten ist nur einem vom Vorstand festgelegten Personenkreis gestattet.

Das Fußballspielen auf dem Vereinsplatz ist nicht gestattet.

Hausfeuerungsanlagen sind nicht zulässig.

6. Fachberatung

Der Gartenfachberater der Kleingartenanlage gibt den Unterpächtern Hilfe und Anleitung für eine fachgerechte Durchführung der kleingärtnerischen Tätigkeit. Die vorliegende Gartenordnung ist für alle Unterpächter bindender Beschluss der Mitgliederversammlung in der jeweils aktualisierten Fassung.

7. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung können zur schriftlichen Abmahnung führen. Wenn die Gründe für schriftliche Abmahnungen mit angemessener Fristsetzung nicht behoben oder unterlassen werden, stellt das eine Verletzung des Unterpachtvertrages dar. Das kann wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

Die Gartenordnung ist für alle Unterpächter bindender Beschluss der Mitgliederversammlung.

6. Schlussbestimmung

Die Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2015 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Anlage 2

Ordnung für Umlagen

Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung für wichtige Vorhaben des Vereins, die nicht aus dem finanziellen Vermögen des Vereins realisiert werden können, zweckgebunden in der erforderlichen Höhe beschlossen.

Umlagen sind nicht rückzahlbar, da diese in der Regel für Sachwerte verwendet werden.

Umlagen werden nur von Mitgliedern mit Parzelle erhoben. Der Umlagebetrag wird nur einmal pro Parzelle gefordert. Findet in der Zeit der Erhebung der Umlage ein Pächterwechsel statt, so haben sich beide Parteien hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, stimmt der Vorstand dem Parzellenwechsel nicht zu.

Der Beschluss zur Erhebung einer Umlage muss enthalten:

- Die genaue Bezeichnung des Vorhabens und die zu erbringende Leistung
- Die Untersetzung der Leistung durch Kostenangebote, aufgegliedert nach Eigen, und Fremdleistungen
- Die Terminstellung für die Einzahlung der erforderlichen Beträge auf das Vereinskonto durch die Mitglieder mit Parzelle
- Beginn- und Abschlusstermin für die Erbringung der Leistung

Die Ordnung für Umlagen wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2015 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Anlage 3
Statut der Wassergemeinschaft

1. Mitgliedschaft und Organisation

Mitglied der Wassergemeinschaft sind alle Unterpächter, auf deren Parzelle ein städtischer Wasseranschluss vorhanden ist.

Der Austritt der Unterpächter aus der Wassergemeinschaft erfolgt bei Nutzerwechsel. Bei groben Verstößen gegen das Statut, illegaler Wasserentnahme, keinem oder defektem Wasserzähler, wird der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit herbeigeführt.

Seitens des Vorstandes ist der Obmann für Wasser für die technischen und organisatorischen Belange der Wassergemeinschaft zuständig.

Die Verantwortung für die finanziellen Belange obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Alle Sach- und Finanzfragen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung beraten und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Eigenanteil der Abnehmer am Grundnetz und dessen Nebenanlagen beträgt 119,63 €. Er wird im Rahmen des Unterpächterwechsels zwischen den Unterpächtern ausgeglichen.

2. Leistungen der Wassergemeinschaft

Seitens der Wassergemeinschaft wird der jeweiligen Parzelle ca. 1 m hinter der Gartengrenze ein Anschluss zur Hauptleitung mit Anschlussmöglichkeit bereitgestellt.

Die Wartung und Pflege des Grundnetzes und dessen Nebenanlagen obliegen der Wassergemeinschaft in Absprache mit dem Obmann für Wasser.

3. Pflichten der Mitglieder/Unterpächter

Um eine ordnungsgemäße Installation und Wartung einer Wasserzähleranlage zu gewährleisten sind die Abnehmer gehalten, eine Wasserzählergrube zu schaffen, die nachstehende Forderungen erfüllen muss. Ein Mindest-Innenmaß von 0,80 – 1,00 m (im Ausnahmefall 0,60 – 0,80 m) ist einzuhalten. Die Wassergrube

muss massiv in frostsicherer Tiefe ausgeführt und frei zugänglich sein.
Die Wasserzähleranlage besteht in der Regel aus zwei Einheiten:

- Absperrhahn am Anschluss zum Hauptrohr mit Entleerung
- geeichter Wasserzähler mit Überwurfmuttern.

Die Anschaffung und Installation obliegt dem Unterpächter. Wasserzähler sind nach Ablauf der Eichzeit, 6 Jahre nach Herstellung, gekennzeichnet durch die gelbe Plakette im Deckel bzw. das Herstellungsjahr auf der Anzeigefläche, zu wechseln. Spätestens bis zum Ablauf der Eichzeit des jeweiligen Wasserzählers sind die konstruktiven Forderungen an die Wasserzähleranlage zu erfüllen.

Jede Erneuerung eines Wasserzählers ist durch den jeweiligen Unterpächter umgehend den Obmann für Wasser zwecks Ablesung des Zählerstandes und der Kontrolle eines korrekten Einbaues zu melden.

4. Havarien

Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzende bzw. der Obmann für Wasser) bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, bei Havarien, zur Ablesung der Wasserzähler bzw. bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, die Pachtgrundstücke zu betreten und die Wassergruben zu kontrollieren. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Unterpächters. Selbiger ist hiervon im Nachgang zu informieren.

5. Wasserabrechnungsdifferenzen

Der mögliche Differenzbetrag zwischen der Forderung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) und den abgelesenen Gesamtverbrauch aller Abnehmer wird nach dem Prinzip der Gesamthaftung anteilig auf alle Verbraucher aufgeteilt.

6. Schlussbestimmung

Das Statut der Wassergemeinschaft wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2015 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Anlage 4
Statut der Stromgemeinschaft

1. Mitgliedschaft und Organisation

Die Beantragung und die Nutzung eines Elektroanschlusses ist nur Mitgliedern der KGA möglich und erfolgt mittels Antrages bzw. bei Nutzerwechsel.

Der Austritt erfolgt bei Nutzerwechsel. Für die technischen und organisatorischen Belange der Elektroanschlüsse ist seitens des Vorstandes der Obmann für Strom zuständig.

Die Verantwortung für die finanziellen Belange trägt der Vorstand. Alle Sach- und Finanzfragen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung beraten und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Eigenanteil der Abnehmer beträgt am Grundnetz und dessen Verteileranlagen 375,80 EURO. Er wird bei Errichtung des Elektroanschlusses erhoben oder im Rahmen des Unterpächterwechsels zwischen den Unterpächtern ausgeglichen.

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils gegenüber der KGA kann nicht geltend gemacht werden und ist ausgeschlossen.

2. Leistungen der Stromgemeinschaft

Sie sichert die Versorgung der Abnehmer mit Wechselstrom 220 Volt, max. 16 Ampere. Das entspricht einem Anschlusswert von 3,52 Kilowatt (KW).

Neuanschlüsse werden ausschließlich durch den Vorstand (Obmann für Strom) realisiert und enden mit der Verlegung des Anschlusskabels und der Montage eines verplombten Sicherungselementes (16A) auf dem Grundstück des Abnehmers.

Erforderliche Erdarbeiten auf dem Grundstück des Abnehmers sind in Eigenleistung zu erbringen.

Eine Neuinstallation von Drehstromanschlüssen ist ausgeschlossen. Vorhandene derartige Anschlüsse werden geduldet.

Für die Wartung und Pflege des Grundnetzes und seiner Verteileranlagen zeichnet der Vorstand verantwortlich.

3. Pflichten der Abnehmer

Die Abnehmer sind für die Einhaltung des max. Anschlusswertes von 3,52 KW, für die Anbringung eines geeichten Zählers und für die sachgemäße Absicherung der Stromkreise verantwortlich.

Durch Überlastungen verursachte Schäden am Grundnetz und dessen Verteileranlagen werden dem jeweiligen Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Abgabe von Elektroenergie an andere Gartenfreunde ist nur in Ausnahmefälle wie Baumaßnahmen, Havarien u. ä. zulässig.

4. Allgemeines

Der Beitrag für die Werterhaltung und Wartung des Grundnetzes und der Verteileranlagen wird durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt.

5. Abrechnung und Bezahlung

Die Abrechnung des Elektroenergieverbrauches erfolgt anhand des nachgewiesenen Gesamtverbrauches und des Eigenverbrauches der Zähler der Abnehmer.

Der mögliche Differenzbetrag zwischen der Forderung des Stromanbieters und dem abgelesenen Gesamtverbrauch aller Abnehmer wird nach dem Prinzip der Gesamthaftung anteilig auf alle Verbraucher aufgeteilt.

Um den Zahlungsbedingungen des Energieanbieters (Vattenfall) gerecht zu werden, wird mit der Jahresabrechnung eine Vorauszahlung durch die Abnehmer notwendig.

Nachgewiesene illegale Elektroenergieabnahme führt zur Anrechnung des höchsten Einzelverbrauchs, im Wiederholungsfall zur Sperrung des Anschlusses.

6. Schlussbestimmung

Das Statut der Stromgemeinschaft wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2015 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Impressum:

Grüne Weide e.V. – Vorstand
Kiefholzstraße 137
12437 Berlin

www.kgagrueneweide.de